Common Footprint Quality Standard

Qualitätsregeln für Obst- und Gemüsesteigen (Deutschland)

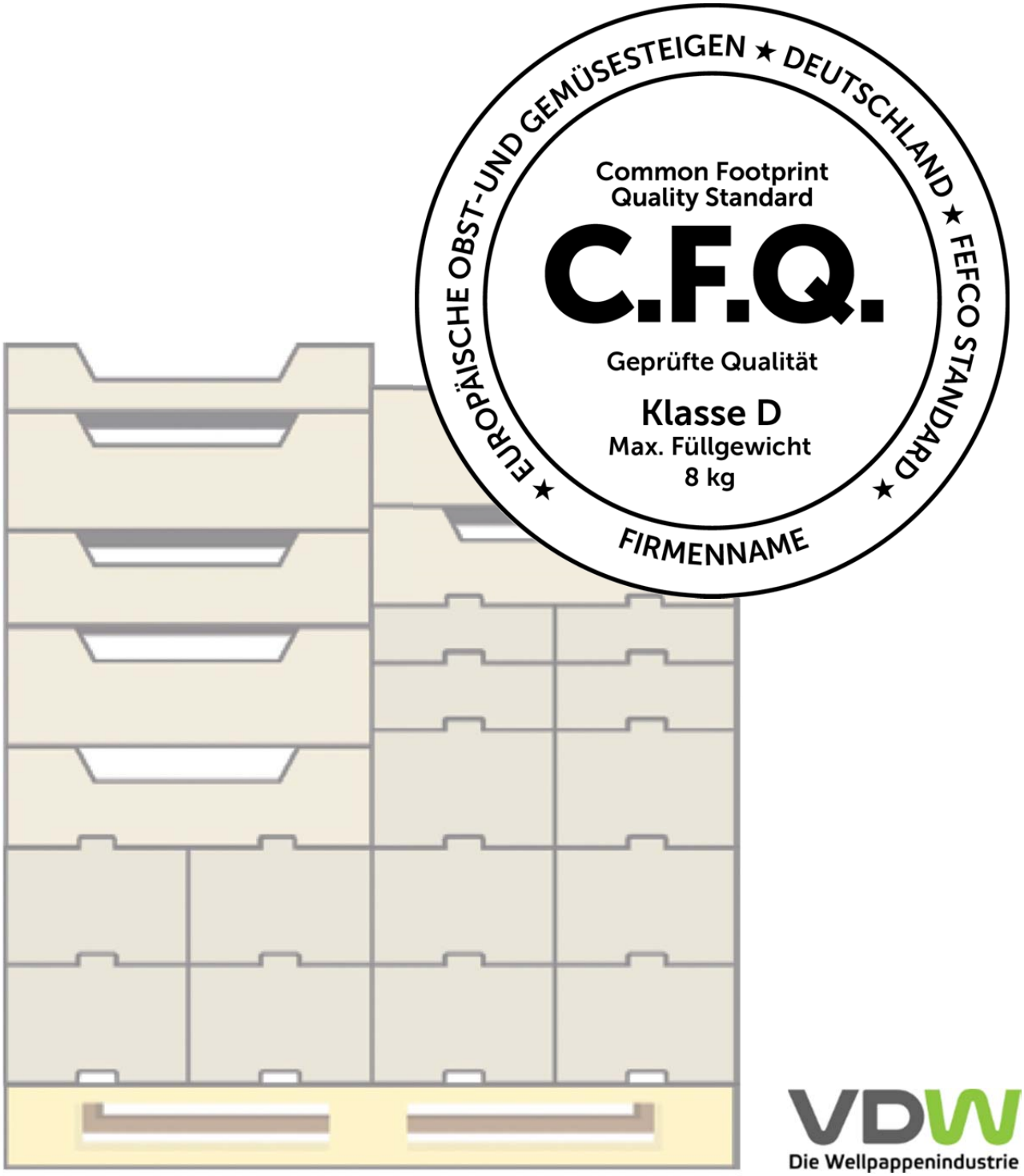

VDW
Die Wellpappenindustrie

Qualitätsregeln für Obst- und Gemüsesteigen (Deutschland)

Version 1 – Stand August 2017

Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte der online-Version unter: https://wellpappen-industrie.de

Ein neuer Standard für leistungsfähige und stapelbare Obst- und Gemüsesteigen

Der neue europaweite Common Footprint Quality (CFQ) Standard gewährleistet stapelbare und leistungsstarke Verpackungen aus Wellpappe mit hoher Qualität. CFQ-geprüfte Steigen liefern den Schutz, den empfindliche Obst- und Gemüsesorten benötigen, und geben Erzeugern und Händlern die Sicherheit, dass ihre Produkte jederzeit im optimalen Zustand den POS erreichen.

Der CFQ-Standard basiert auf dem FEFCO Common Footprint (CF) Standard, der die Bauweise der Steigen aus Wellpappe europaweit harmonisiert. Der CF garantiert die Stapelbarkeit und erlaubt Erzeugern und Händlern einen effizienten Transport, das Q verspricht Qualität und Stabilität. CFQ-geprüfte Steigen sind exakt auf das Füllgut und dessen Gewicht sowie die Transportdistanz abgestimmt und somit in der Lage, Obst- und Gemüse über den Transport hinaus zu schützen. Das macht CFQ-Steigen zur besten Wahl für den Handel.

Lückenlos hohe Leistungsfähigkeit
Die Beanspruchbarkeit und Beständigkeit der Steigen mit dem CFQ-Siegel wurden gründlich getestet um sicherzustellen, dass sie für ihren Einsatz geeignet sind.

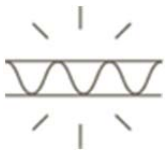

Das Optimum für die Lieferkette
Die Konstruktion der CFQ-Steigen macht möglich, dass die Steigen sicher und schnell gestapelt werden können. Verteilerzentren und der Handel können CFQ-Steigen von unterschiedlichen Erzeugern mühelos kombinieren.

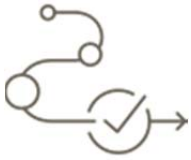

Optimaler Transport
Leicht und modular, mit standardisierten Abmessungen und variablen Steigenhöhen bieten CFQ-Steigen das beste Gewicht-Volumen-Verhältnis für den Transport. Damit sind sie bestens geeignet, um die Ladekapazität zu maximieren und die Transportkosten zu senken.

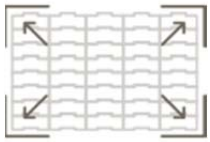

Grenzüberschreitende Kompatibilität
Die modularen CFQ-Steigen sind leistungsfähig und an ihre Aufgabe angepasst. Alle europäischen Steigen mit dem CFQ-Siegel sind untereinander kompatibel und erleichtern die Handhabung sowie die logistischen Abläufe.

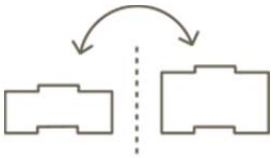

Geprüfte Qualität
Die Nutzung des CFQ-Siegels ist nur Wellpappenherstellern erlaubt, deren Steigen geprüft wurden und die die technischen Spezifikationen einhalten.

Eingebaute Haltbarkeit für Lagerung und Transport
Strenge technische Spezifikationen stellen sicher, dass die CFQ-Steigen das Füllgut schützen und in einwandfreiem Zustand zum POS bringen. Der Einsatz physikalischer Testmethoden stellt sicher, dass die Steigen den technischen Anforderungen entsprechen.

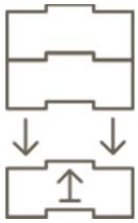

Die vertikale Stauchprüfung
Der BCT (Box Compression Test) sorgt dafür, dass die befüllten und palettierten CFQ-Steigen, besonders die der unteren Lagen, das Gewicht des gesamten Stapels tragen ohne einzuknicken.

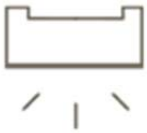

Der Widerstand gegen Durchbiegung
Durch das Prüfverfahren zur Sicherung des Füllguts wird die Durchbiegung des Bodens einer Steige unter Last bei der Stapelung simuliert und gemessen.

Der Widerstand gegen Feuchtigkeit
Die Überprüfung des Wasserabsorptionsvermögens (Cobb Test) bestätigt, dass die CFQ-Steigen bei ordnungsgemäßen Lager- und Transportbedingungen einen Teil der entstehenden Feuchte absorbieren können, ohne ihre Leistungsfähigkeit einzubüßen.

Das Q steht für Qualität
Alle CFQ-Steigen werden intern und extern unter standardisierten Bedingungen überprüft. Die Überwachung der Hersteller erfolgt kontinuierlich durch die nationalen Verbände der Wellpappenindustrie mithilfe von Auditoren und unabhängigen, akkreditierten Prüflaboren. Die Nichteinhaltung der technischen Spezifikationen führt zu Strafen bis zum Entzug des Siegels.

Bedruckbare Verpackungen verkaufen mehr
Wie alle Verpackungen aus Wellpappe können CFQ-Steigen hochwertig bedruckt und markengerecht gestaltet werden. Ihre Bedruckbarkeit macht die Steigen zu perfekten Kommunikations- und Verkaufswerkzeugen für Erzeuger und Händler. Eine Eye-Tracking-Studie des Marktforschungsinstituts eye square belegt: Bunt bedruckte Steigen aus Wellpappe verkaufen Obst und Gemüse besser als einfarbige Mehrwegkisten aus Kunststoff. Die Abverkäufe aus Wellpappenverpackungen liegen um bis zu 14 Prozent höher.

Schutz für das Produkt und für die Umwelt
Verpackungen aus Wellpappe bieten perfekten Schutz für alle Arten von empfindlichen Gütern. Sie gleichen Temperatur und Feuchte mit der Umgebung aus und schützen die Produkte vor Staub und Licht. In puncto Hygiene weisen Wellpappenverpackungen für Obst und Gemüse deutliche Vorteile gegenüber Mehrwegsteigen aus Kunststoff auf.
Eine Studie der Universität Bologna belegt, dass Steigen aus Wellpappe die Haltbarkeit von Obst und Gemüse um bis zu drei Tage verlängern können. Die Früchte bleiben länger frisch und ansehnlich und können im Handel länger angeboten werden. Damit leisten Steigen aus Wellpappe einen Beitrag zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung.

Für die Umwelt sind Wellpappenverpackungen aufgrund ihrer natürlichen Rohstoffbasis und der Einbindung in vorbildlich funktionierende Stoffkreisläufe vorteilhaft. Die Kurzformel lautet:

100 % aus nachwachsenden Rohstoffen
100 % biologisch abbaubar und
100 % rezyklierbar

= 100 % natürlich.

Der Common Footprint Quality Standard auf einem Blick:

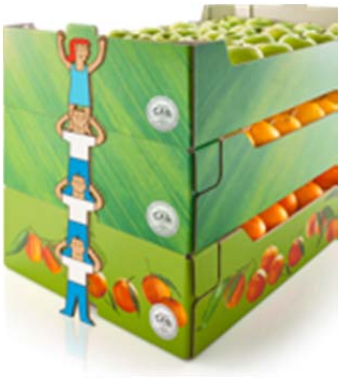

- Standardisierte Verpackung
- Stapelbarkeit auch bei unterschiedlichen Abmessungen
- Bestmögliche Raumnutzung
- Geringe Transportkosten
- Stabile Stapel
- Positiver Umweltbeitrag
- Geprüfte Qualität
- Sicherheit und Haltbarkeit der Steigen bis zum Zielort
- Definierte Festigkeit in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 7
2. Zusammenfassung 7
3. Geprüfte Obst- und Gemüsesteigen 8
4. Lieferklassen, abhängig von der Transportdauer der palettierten Steigen 10
5. Aufrichtung und Verklebung der Steigen – Anforderungen und Empfehlungen 11
6. Palettierung – Anforderungen und Empfehlungen 13
7. Empfehlungen für den Transport 18
8. Ausführung des CFQ-Siegels sowie weitere empfohlene Siegel 18
9. Informationen des Herstellers / Zeichennutzers (verpflichtend) 19
10. Lagerdauer und Lagerungsbedingungen, Verarbeitungsbedingungen 19
11. Anforderungen an die CFQ-Steigentypen 20
12. Technische Qualitätskontrolle 21
13. Zusätzliche Bestimmungen 23
14. Beschreibung der Qualitätskontrolle (Fremd- und Eigenüberwachung) 24
15. Bedingungen für die Nutzung von Steigen mit dem CFQ-Siegel 26
16. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Nutzung des CFQ-Siegels 27

Anhang 32
Zeichennutzungsvertrag 33
Zusatzvereinbarung (Unverbindlicher Vorschlag des VDW) 38

1. Geltungsbereich

Die Common Footprint Quality (CFQ) Qualitätsregeln gelten für Obst- und Gemüsesteigen aus Wellpappe. Sie legen Qualitätsmerkmale hinsichtlich der technischen Eigenschaften fest und spezifizieren Lagerung, Transport und Palettierung.

Die nach diesen Qualitätsregeln hergestellten und geprüften Obst- und Gemüsesteigen sind autorisiert, das CFQ-Siegel zu tragen. Mit dem Siegel stellen die Hersteller / Zeichennutzer der Steigen die Einhaltung der nachfolgenden CFQ-Qualitätsregeln sicher.

2. Zusammenfassung

Die CFQ-Qualitätsregeln beinhalten Prüfbestimmungen, Regeln für die Herstellung und die weitere Handhabung von Obst- und Gemüsesteigen, die das CFQ-Siegel tragen.

Die Obst- und Gemüsesteigen können in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern hergestellt werden, wenn der Hersteller den Zeichennutzungsvertrag für die Verwendung des CFQ-Siegels mit dem Verband der Wellpappen-Industrie e. V. in Darmstadt abgeschlossen hat und die darin aufgeführten Qualitätsanforderungen und -kontrollen erfüllt.

Gerichtsstand ist Darmstadt.

3. Geprüfte Obst- und Gemüsesteigen

Der FEFCO Common Footprint (CF) ist ein europaweiter Standard der eine sichere und effiziente Stapelbarkeit von Obst- und Gemüsesteigen garantiert. Die Einhaltung der standardisierten FEFCO Common Footprint Abmessungen der Steigen ist Voraussetzung für die Nutzung des CFQ-Siegels und muss von den Herstellern / Zeichennutzern der CFQ-Steigen eingehalten werden.

http://www.fefco.org/technical-documents/common-footprint-standard

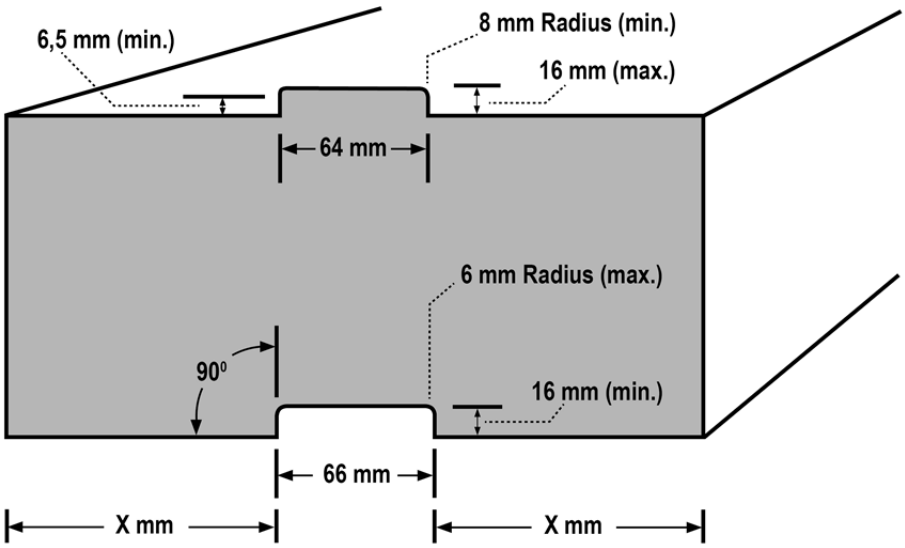

Abbildung 1: Abmessungen der FEFCO-CF-Steige (Quelle: FEFCO)

Die Abmessungen der Stapelnase von 64 mm und die Maßtoleranz von +/- 1 mm sind zwingend einzuhalten, wie in Abbildung 1 dargestellt.

Für andere Abmessungen gelten die Angaben des aktuellen VDW-Prüfkatalogs.

Für den deutschen Markt sind folgende CF-Abmessungen und Füllgutgewichte durch das CFQ-Siegel abgedeckt:

Tabelle 1: Übersicht über die CFQ-Steigenabmessungen und zulässigen maximalen Füllgutgewichte

Typ Nr.	theoretische Abmessungen Länge x Breite (Außenmaße) mm	reale Abmessungen Länge x Breite (Außenmaße) mm	Steigenhöhe Geltungsbereich mm	max. zulässiges Füllgutgewicht kg
1	400 x 300	398 x 298	< 50	4
2				8
3			≥ 50 bis < 100	4
4				8
5				12
6			≥ 100 bis < 150	4
7				8
8				12
9			≥ 150 bis < 200	8
10				12
11			≥ 200 bis 300	8
12				12
13	600 x 400	597 x 398	< 100	8
14				16
15			≥ 100 bis < 150	8
16				16
17				24
18			≥ 150 bis < 200	8
19				16
20				24
21			≥ 200 bis 300	8
22				16
23				24

Die Steigen der CFQ-Typen 1-23 können für alle Obst- und Gemüsesorten eingesetzt werden, deren Gesamtfüllgutgewicht **inklusive der Einzelverpackungen** die angegeben maximalen Werte in kg nicht überschreiten.

Die Steigen werden durch ihre Abmessungen, Höhenbereiche und maximale Füllgutgewichte kategorisiert. Die stoffliche Zusammensetzung der Wellpappe ist nicht festgeschrieben und muss vom Hersteller / Zeichennutzer der Steigen so gewählt werden, dass die entsprechenden technischen Werte (siehe Tabelle 2, s. S. 20) eingehalten werden.

Es können einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen Hersteller / Zeichennutzer und Kunde getroffen werden; diese sind den im Zeichennutzungsvertrag aufgeführten Anforderungen nachgeordnet.

4. Lieferklassen, abhängig von der Transportdauer der palettierten Steigen

Das deutsche CFQ-Siegel ist für eine Lieferklasse (Klasse D) gültig. Die Lieferklasse und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Steigen wurden in Abhängigkeit von den Anforderungen der Transport- und Lieferkette sowie der Transportdauer in Tagen bestimmt.

Die Angabe der Lieferklasse befindet sich im CFQ-Siegel, welches auf die Steigen aufgebracht werden muss.

Klasse D (domestic / Inland):
Innerdeutscher Transport und naher Grenzverkehr. Typischer Transport innerhalb Deutschlands und in angrenzende Länder.

Transportdauer bis zu 3 Tage, gerechnet von der Befüllung bis zur Anlieferung im Handel.

Andere Klassen (z. B. Export Klasse E oder Langstrecke Klasse L) werden durch das deutsche CFQ-Siegel zurzeit noch nicht abgedeckt.

Wenn Füllgut, Füllgutgewicht, Transportdauer oder -umstände nicht durch das deutsche CFQ-Siegel abgedeckt werden, müssen mit dem Hersteller der Steigen Einzelfalllösungen getroffen werden. Eine spezifische Palettierung oder andere Maßnahmen für den Transport sind u. U. nötig.

Die Vergabe und Verwendung des CFQ-Siegels ist unter diesen Umständen nicht zulässig.

5. Aufrichtung und Verklebung der Steigen – Anforderungen und Empfehlungen

Jeder Hersteller / Zeichennutzer legt die Anforderungen und Empfehlungen zur Aufrichtung und Verklebung seiner Steigen individuell fest. Dazu gehört auch die Auswahl der Klebemittel.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist verpflichtend, da bei Missachtung die für jeden Steigentyp festgelegten Werte für den Box Compression Test (BCT) unter Umständen nicht erreicht werden können.

Die Steigen müssen ordnungsgemäß aufgerichtet und verklebt werden (siehe Abbildungen 2 und 3):

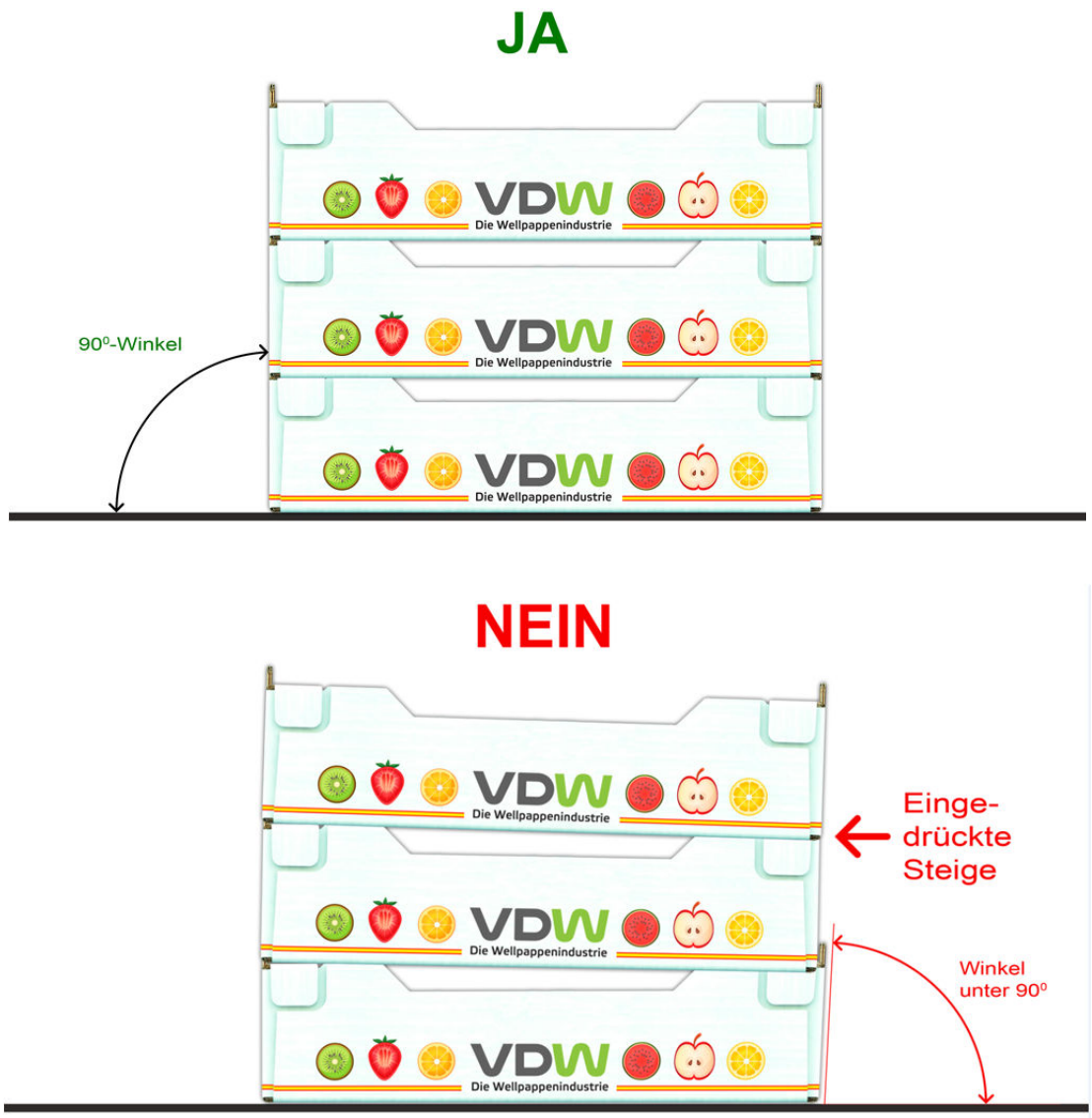

Abbildung 2: Alle vier Seiten der Steige müssen im 90°-Winkel stehen (Quelle: uniq)

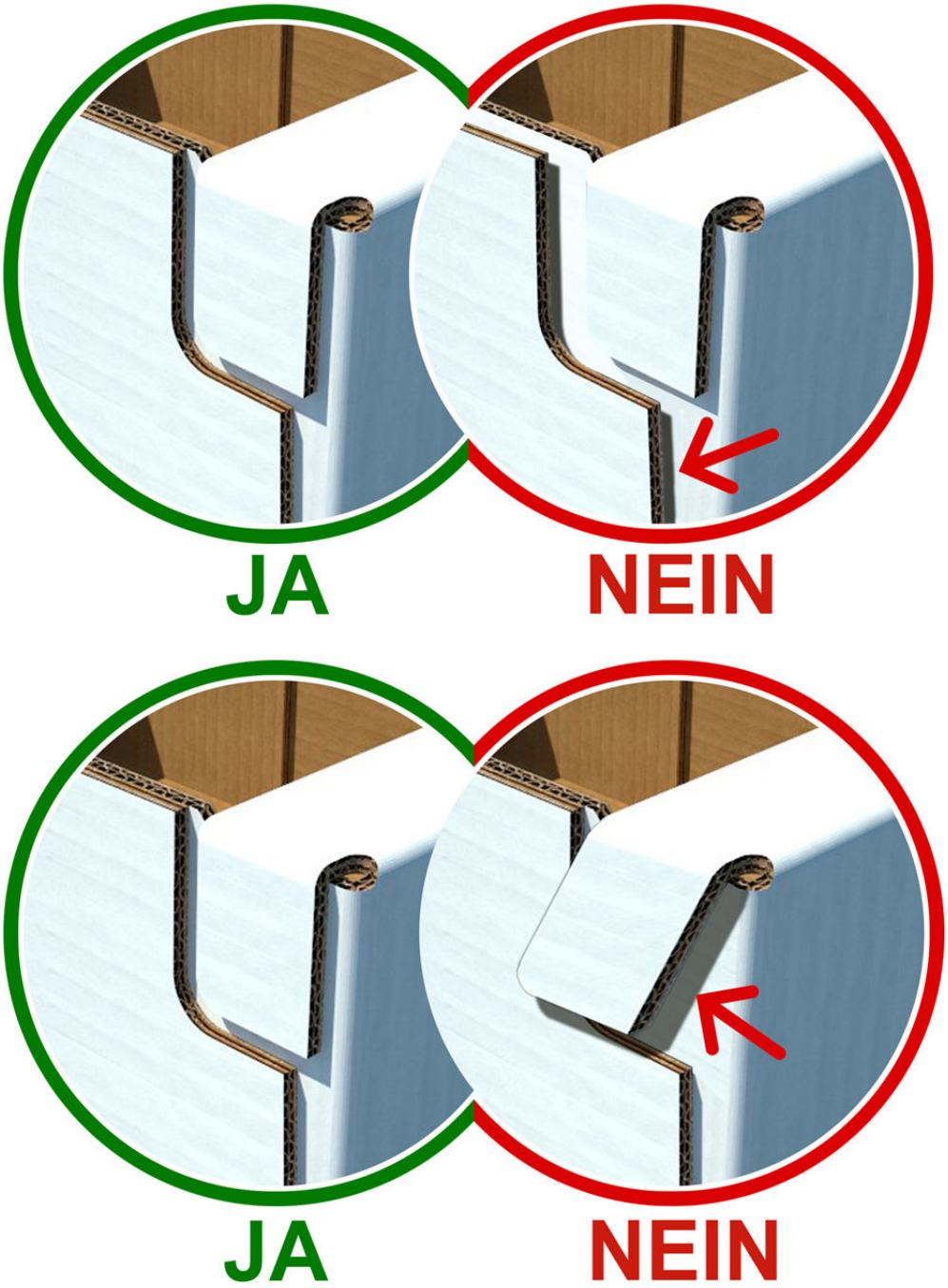

Abbildung 3: Alle Seitenteile und Laschen müssen korrekt verklebt sein (Quelle: uniq)

Es gilt die Zusatzvereinbarung bei Lieferung von Obst- und Gemüsesteigen unter Verwendung des CFQ-Siegels und bei Verklebung und Aufrichtung der Steigen durch Abnehmer / Käufer / Abfüller.

6. Palettierung – Anforderungen und Empfehlungen

Der Einsatz von wiederverwendbaren Flachpaletten aus Holz (Europalette) mit den Maßen 800 mm x 1200 mm nach DIN EN 13698-1 (Abbildung 4) und mit den Maßen 1000 mm x 1200 mm nach DIN EN 13698-2 wird vorgeschrieben.

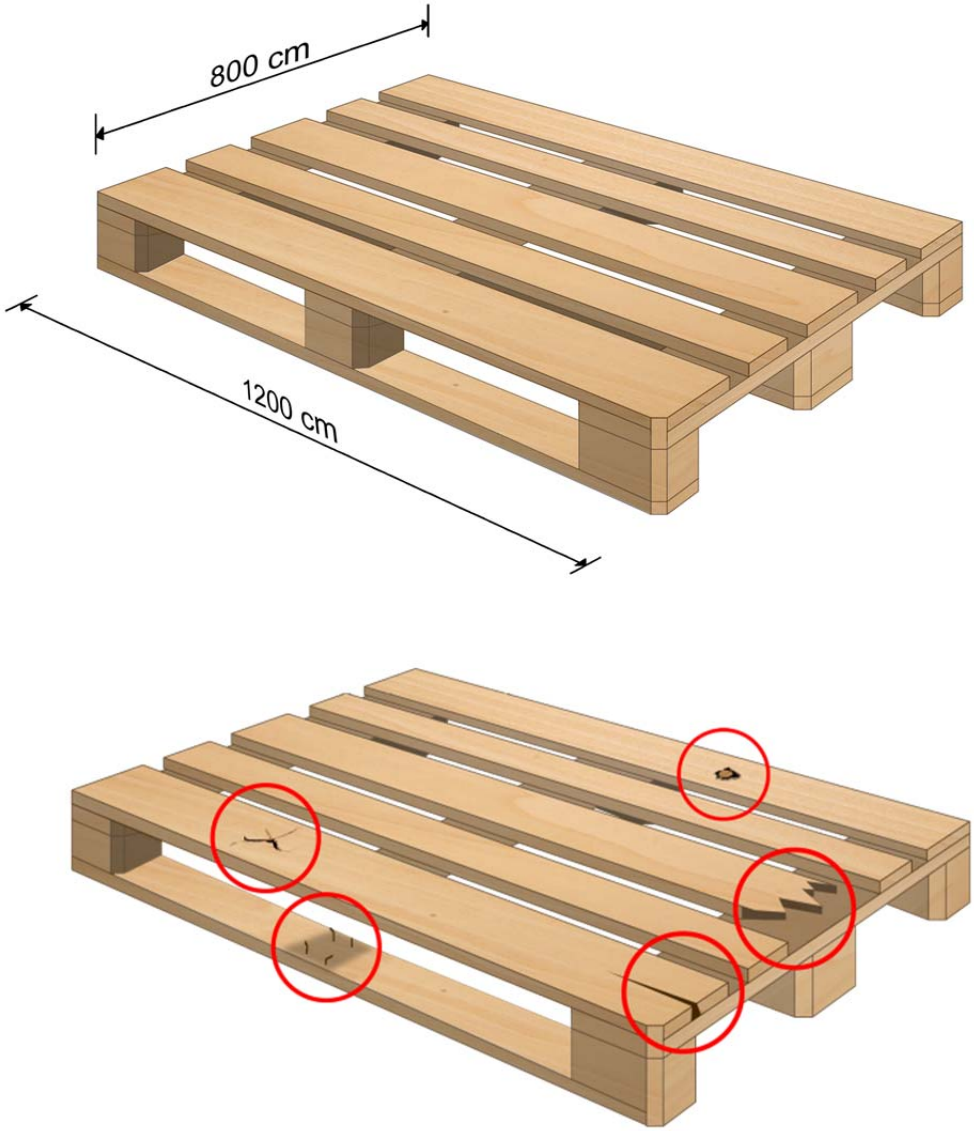

Abbildung 4: Empfohlene Europalette und defekte Palette (Quelle: uniq)

Defekte Paletten dürfen nicht zum Einsatz kommen. Eine Palette ist defekt, wenn Bretter fehlen oder gebrochen sind, wenn Nägel herausstehen oder fehlen und wenn die Bretter durch starken Gebrauch splittern oder andere Schäden aufweisen (siehe Abbildung 4).

Beim Einsatz von Einwegpaletten aus Holz gelten u. U. gesonderte Anforderungen an die Abmessungen; dies ist vorab mit dem Hersteller / Zeichennutzer zu vereinbaren.

Befüllung der Steigen

Es ist wichtig, dass das Füllgut gleichmäßig in der Steige verteilt ist und die Steige dem Füllgutgewicht und der -größe angemessen ist. Zu großes, ungleichmäßig verteiltes Füllgut sowie Druck des Füllguts auf die Steigenwände führt zum Ausbeulen der Steigen und zu kippenden Stapeln (siehe Abbildung 5).

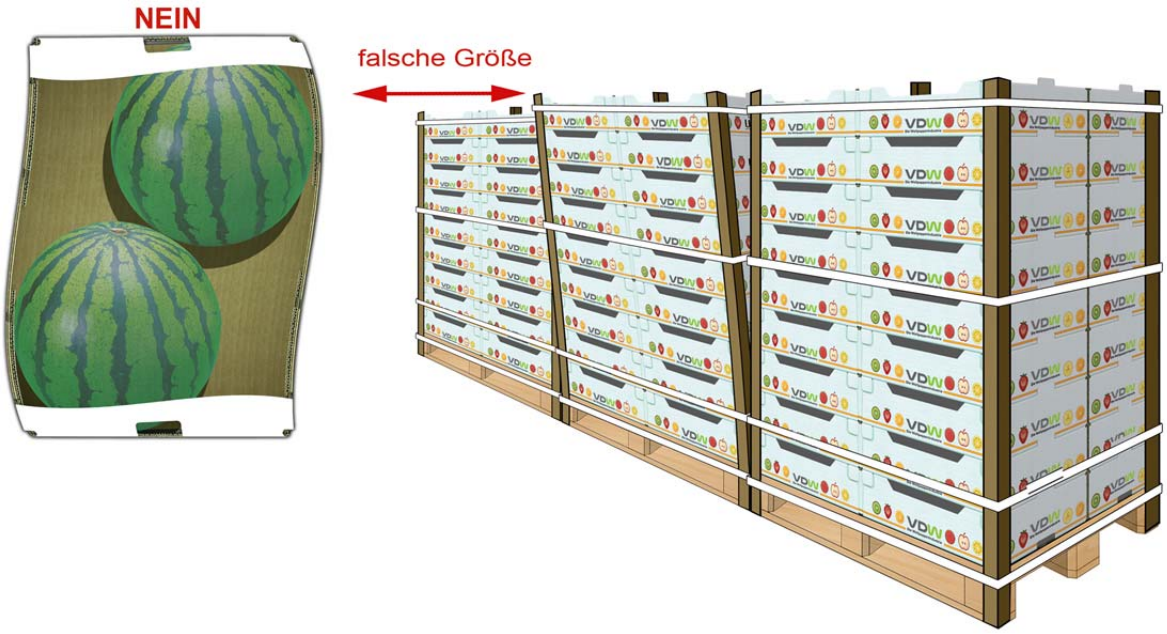

Abbildung 5: Falsche Größenabmessungen führen zum Kippen der Stapel (Quelle: uniq)

Positionierung der Steigen auf der Palette

Es ist wichtig, dass es bei der Palettierung keinen Überstand gibt (siehe Abbildung 6). Die Palette muss eine Auflagefläche für alle Steigen bieten. Falls die Steigen über die Palette herausragen, können sie beschädigt werden und der Stapel kann kippen.

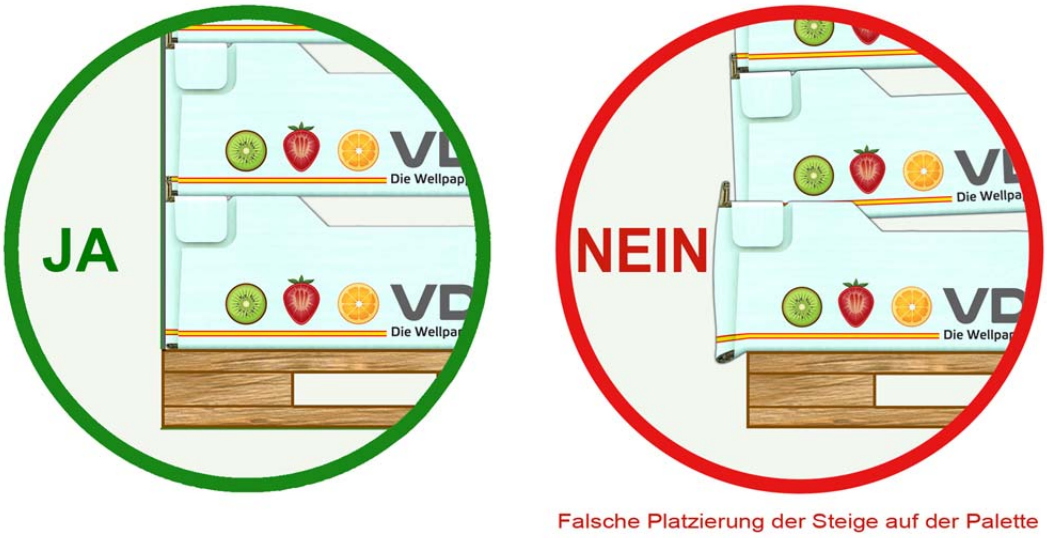

Abbildung 6: Richtige und falsche Positionierung der untersten Steige auf der Palette (Quelle: uniq)

Der Stapel auf der Palette muss komplett gerade sein. Jeglicher Lagenversatz kann den Stapel zum Kippen bringen (siehe Abbildung 7).

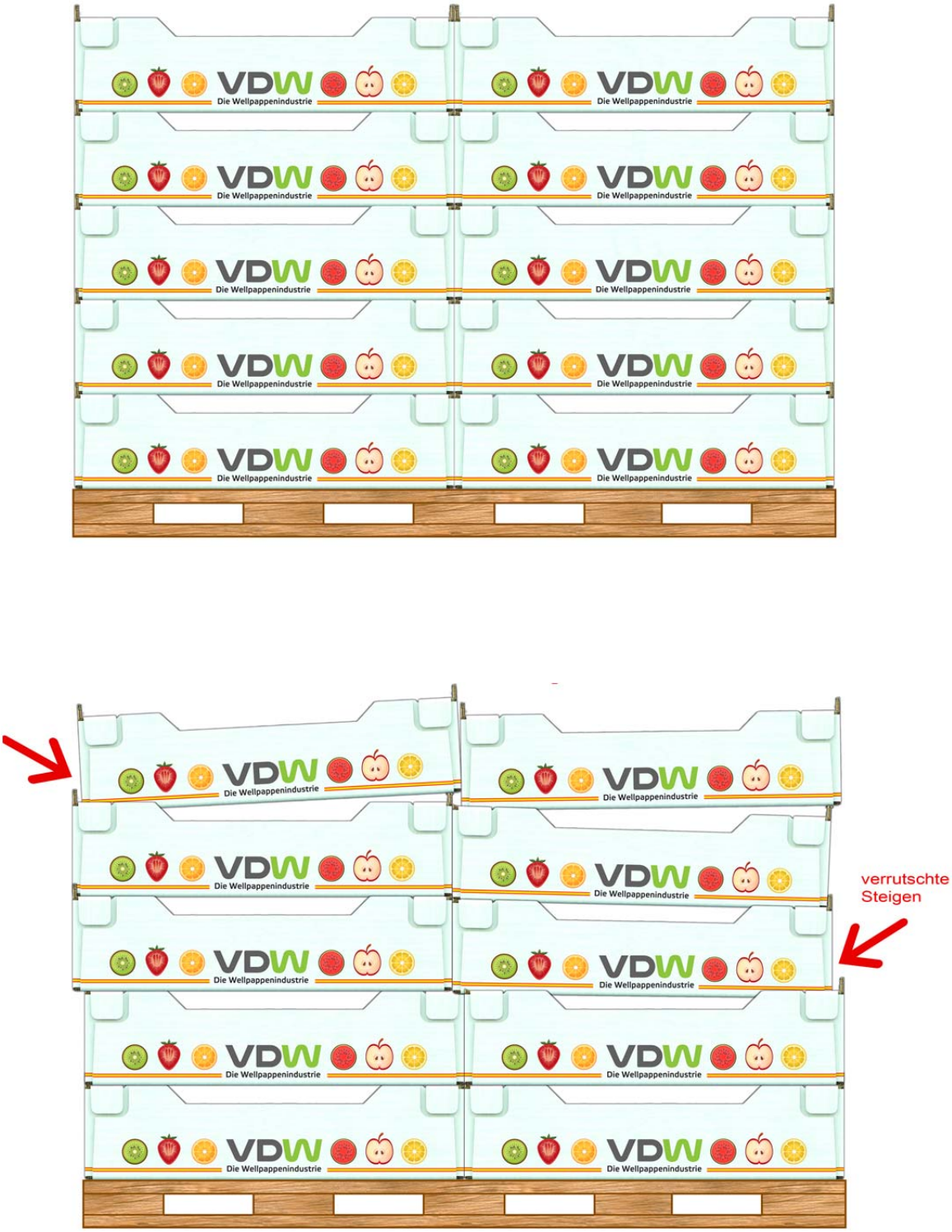

Abbildung 7: Richtige (oben) und falsche (unten) Stapelung der Steigen auf der Palette (Quelle: uniq)

Bei der Palettierung und beim Transport ist ein geeigneter Transportschutz (z. B. Kantenschutz und Umreifungsbänder aus Kunststoff, siehe Abbildung 8) verpflichtend einzusetzen.

Es ist wichtig, dass das erste Umreifungsband unterhalb der ersten Steige an der Auflagefläche der Palette angebracht wird.

Der Kantenschutz muss an allen vier Ecken so angeordnet werden, dass er bis zur Unterkante der Palette reicht.

Abbildung 8: Korrekter Einsatz von Kantenschutz und Umreifungsbändern (Quelle: uniq)

Die Anzahl der Steigen, die gestapelt werden dürfen, wird basierend auf dem Außenmaß der Steigenhöhe berechnet. Es wird empfohlen, auf der Unterseite der Steige die maximale Anzahl der Steigen pro Stapel anzugeben (siehe Abbildung 9).

Die Gesamthöhe (max. Stapelhöhe, exklusive der Palette), darf 2.000 mm nicht überschreiten.

Anzahl der Steigen n = 2000 mm/Höhe mm der Einzelsteige

Beispiel:
Steige mit den Außenmaßen 600 x 400 x 160 mm
n = 2000 mm/160 mm = 12,5 Steigen

-> abgerundet auf 12 Steigen, da die Gesamthöhe von 2 m nicht überschritten werden darf.

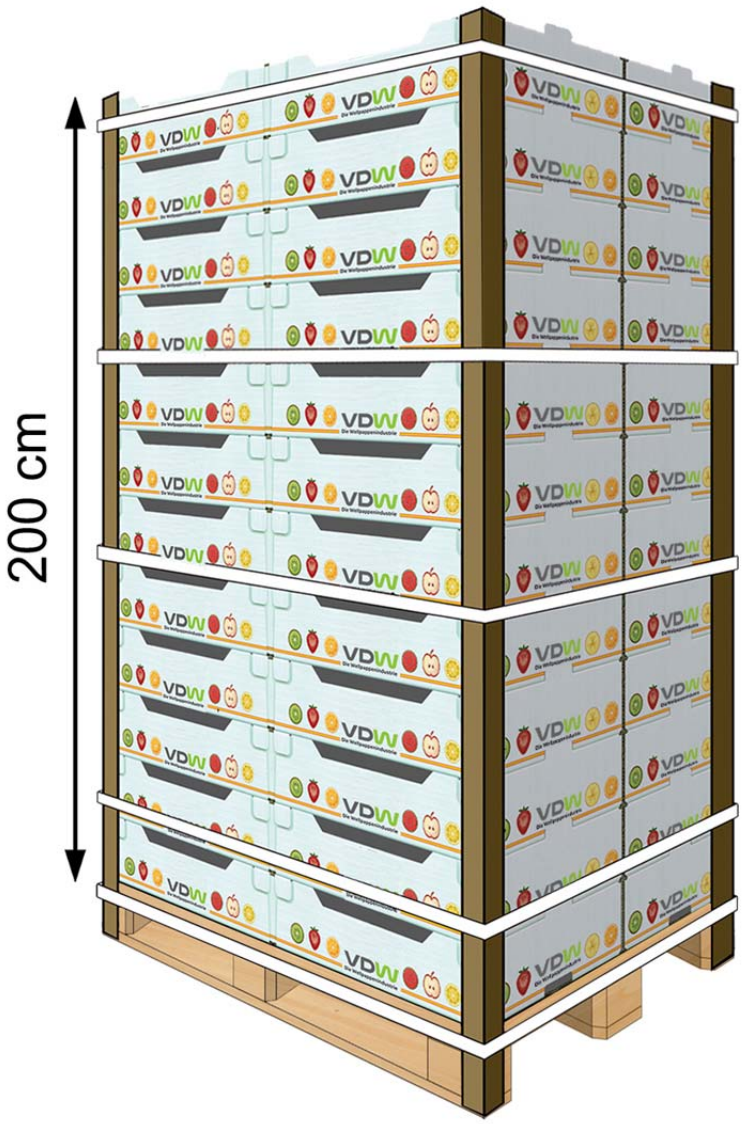

Abbildung 9: Anzahl der zu stapelnden Steigen (Quelle: uniq)

7. Empfehlungen für den Transport

Die beförderungssichere Beladung muss eingehalten werden. Dazu gehört das Stauen der Ladung und das Sichern auf dem Fahrzeug, so dass die Ladung beim Transport nicht beschädigt wird.

Eine vorhandene Kühlkette muss während des gesamten Transports ordnungsgemäß eingehalten werden. Eine Unterbrechung der Kühlkette oder eine Abweichung von den für das Füllgut geforderten Temperatur- und Feuchteniveaus führt zu Kondensation und damit zu einer Beeinträchtigung des Füllguts und der Steigen.

Staunässe, Kondensation und Spritzwasser müssen während Lagerung und Transport unbedingt vermieden werden.

8. Ausführung des CFQ-Siegels sowie weitere empfohlene Siegel

CFQ-Siegel (verpflichtend)

Der Aufdruck auf der Steige ist vorgeschrieben. Dabei muss das Siegel gut sichtbar auf der Außen- oder Unterseite der Steige aufgedruckt sein.

Folgende Angaben müssen in den äußeren Ring aufgedruckt werden:

- Teilnehmerland
- FEFCO Standard
- Firmenname
- Europäische Obst- und Gemüsesteigen

Folgende Angaben müssen in den inneren Kreis aufgedruckt werden:

- Common Footprint Quality Standard sowie C.F.Q. geprüfte Qualität
- Lieferklasse, abhängig von der Transportdauer der palettierten Steigen (zurzeit nur Klasse D)
- maximales Füllgewicht in kg

Die Vorlage für das Siegel erhalten teilnehmende Firmen mit der Registrierung über den VDW.

Weitere Siegel (empfohlen)

Recycling-Code (PAP 20) **Öko-Signet des VDW** **RESY-Zeichen**

9. Informationen des Herstellers / Zeichennutzers (verpflichtend)

Neben dem CFQ-Siegel sind folgende Angaben gut sichtbar auf der Außen- oder Unterseite der Steigen aufzudrucken. Sie dienen der Sicherheit von Hersteller / Zeichennutzer und Kunden.

- Herstellungsmonat und -jahr und / oder Losnummer

10. Lagerdauer und Lagerungsbedingungen, Verarbeitungsbedingungen

Die technischen Eigenschaften der Steigen (flachliegend) können nur 6 Monate nach Auslieferung bei sachgerechten Lagerungs- und Verarbeitungsbedingungen zugesichert werden.

Folgende geeignete Lagerungs- und Verarbeitungsbedingungen müssen erfüllt werden:

Lagertemperatur 15 – 25 °C
Luftfeuchte bei normalen Witterungsbedingungen 30 – 65 % r. F.

Die Ware muss vor Zugluft, Licht bzw. direkter Sonneneinstrahlung sowie Kontakt mit Flüssigkeiten und Spritzwasser geschützt werden. Die direkte Nähe von punktuellen Heizquellen sollte vermieden werden.

11. Anforderungen an die CFQ-Steigentypen

Die CFQ-Steigen müssen die in Tabelle 2 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird von den Herstellern / Zeichennutzers im Rahmen der Eigenüberwachung und durch ein externes, akkreditiertes und unabhängiges Prüflabor sichergestellt.

Sofern das Aufrichten und Verkleben der Steigen nicht durch den Hersteller / Zeichennutzer der Steigen selbst durchgeführt wird, sondern bei Dritten (Abnehmer / Abfüller) erfolgt, sind die Zusatzvereinbarungen zwischen Hersteller / Zeichennutzer und Abfüller bzw. Kunde zu erfüllen.

Tabelle 2: Anforderungen an die CFQ-Steigen

Typ Nr.	Theoretische Abmessungen Länge x Breite (Außenmaße) mm	Steigenhöhe Geltungsbereich mm	max. zulässiges Füllgutgewicht kg	Bottom Bending mm	BCT Deutschland kN
1	400 x 300	< 50	4	-	4,6
2			8	-	9,2
3		≥ 50 bis < 100	4	-	2,2
4			8	-	4,5
5			12	-	6,7
6		≥ 100 bis < 150	4	-	1,5
7			8	-	2,9
8			12	-	4,4
9		≥ 150 bis < 200	8	-	2,1
10			12	-	3,2
11		≥ 200 bis 300	8	-	1,3
12			12	-	2,0
13	600 x 400	< 100	8	15	4,5
14			16	15	8,9
15		≥ 100 bis < 150	8	15	2,9
16			16	15	5,8
17			24	15	8,7
18		≥ 150 bis < 200	8	15	2,1
19			16	15	4,2
20			24	15	6,4
21		≥ 200 bis 300	8	15	1,3
22			16	15	2,7
23			24	15	4,0

12. Technische Qualitätskontrolle

Der CFQ-Lenkungsausschuss des VDW überwacht und aktualisiert die erforderlichen Prüfverfahren und die technischen Anforderungen, die an die CFQ-Steigen gestellt werden.

Die Qualitätskontrolle unterteilt sich in:

1. Anzeige des Steigentyps und Selbstauskunft
2. Eigenüberwachung
3. Fremdüberwachung
4. Wiederholungsprüfung

Der VDW führt mithilfe eines externen, akkreditierten und unabhängigen Prüflabors die Überprüfung der Selbstauskunft und die Fremdüberwachung in allen Werken durch.

12.1 Anzeige des Steigentyps und Selbstauskunft

Eine Erstzulassung der Baumuster ist nicht gefordert, allerdings muss jeder Steigentyp (siehe Tabellen 1 bzw. 2) vom Hersteller / Zeichennutzer gesondert mit Hilfe eines Anmeldeformulars beim VDW angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind u. a. folgende Informationen an den VDW weiterzugeben:

1. Steigentyp (anhand Tabelle 1 bzw. 2)
2. Abmessungen und Steigenhöhe
3. Erfüllung des FEFCO Common Footprint Standards
4. Vorgesehenes Füllgutgewicht und Füllgut (falls möglich)
5. BCT-Wert in kN
6. Konstruktionszeichnung
7. Informationen zur Aufrichtung (geklebt, maschinell, etc.)
8. Informationen zur Verklebung und zum Klebemittel

Es müssen die 5 Kriterien des CFQ-Standard (Abmessungen, Füllgutgewicht, FEFCO CF, BCT und Bottom Bending) eingehalten werden. Bei konstruktiven Änderungen der Steige oder einer Änderung einer der 5 Kriterien ist eine erneute Nachprüfung durchzuführen und der VDW zu informieren.

Zusätzlich muss jeder Hersteller / Zeichennutzer, der am CFQ-Standard teilnimmt, zu Beginn der Zeichennutzung und im Folgenden alle zwei Jahre ein Selbstauskunftsformular über seine Laborausstattung und das Qualitätsmanagementsystem an den VDW übermitteln. Dies dient der Sicherstellung, dass seitens des Herstellers / Zeichennutzers die Voraussetzungen für eine sachgemäße Herstellung und Qualitätskontrolle der Steigen gemäß den CFQ-Qualitätsregeln gegeben sind. Auch hier muss der VDW zeitnah über Änderungen informiert werden.

Der Hersteller / Zeichennutzer hat dem VDW bzw. der durch den VDW bestimmten Prüfstelle jederzeit Unterlagen vorzulegen und nachzuweisen, dass er in der Lage ist, gemäß den CFQ-Qualitätsregeln Steigen herzustellen und dass er die nach Abschnitt 12.2 geforderten Eigenüberwachungen durchführen kann.

Der Prüfer kann diese Aufzeichnungen stichprobenweise oder vollständig kontrollieren.

12.2 Eigenüberwachung

Jeder Hersteller / Zeichennutzer hat für die Einhaltung der CFQ-Qualitätsregeln kontinuierliche Eigenüberwachungen durchzuführen, damit er sicherstellt, dass seine mit dem CFQ-Siegel gekennzeichneten Steigen den Anforderungen der Qualitätsregeln entsprechen.

Die Eigenüberwachung ist für jeden Steigentyp mindestens einmal pro Produktionslauf durchzuführen. Eine Zusammenlegung der Steigentypen, definiert durch die CFQ-Typ-Nummern, ist bei der Eigenüberwachung nicht zulässig.

Die Probenahme erfolgt nach FEFCO-Prüfmethode Nr. 1: Probenahme

Werden bei der Eigenüberwachung Abweichungen zu den CFQ-Qualitätsregeln festgestellt, hat der Hersteller / Zeichennutzer dafür Sorge zu tragen, dass das CFQ-Siegel nicht auf den betroffenen Steigen aufgebracht (bzw. unkenntlich gemacht) wird.

Der Hersteller / Zeichennutzer hat im Rahmen der Eigenüberwachung die Prüfung des BCT und der Durchbiegung kontinuierlich vorzunehmen. Über die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen anzufertigen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer vorzulegen sind.

12.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird laut FEFCO CFQ-Rules zweimal im Kalenderjahr durchgeführt.

Eine Fremdüberwachung pro Kalenderjahr ist ohne vorherige Anmeldung während der betrieblichen Arbeitszeit im Betrieb des Herstellers / Zeichennutzers durchzuführen.

Die zweite Fremdüberwachung kann durch Einsenden der Muster an das vom VDW bestimmte Prüflabor durchgeführt werden.

Bei jeder Fremdüberwachung sind die Unterlagen der Eigenüberwachung vorzulegen. Neben der Kontrolle der Unterlagen der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit überprüft die durch den VDW bestimmte Prüfstelle stichprobenweise 3 verschiedene Rückstellmuster oder Muster aus der aktuellen Produktion der CFQ-Steigen. Die Muster sind dem Prüfer zu überlassen.

Die Probenahme wird anhand der FEFCO-Prüfmethode Nr. 1 durchgeführt und erfolgt stichprobenartig in jeder Produktionsstätte, unabhängig von der Anzahl der zertifizierten Werke eines Herstellers / Zeichennutzers. Die Muster werden aus dem oberen Teil der Palette entnommen und sachgemäß vor Beschädigung geschützt in das vom VDW bestimmte Prüflabor transportiert.

Vom Ergebnis der Überwachung erstellt der Prüfer ein Protokoll. Eine Kopie des Protokolls erhält der Hersteller / Zeichennutzer, das Original verbleibt beim VDW.

Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Hersteller / Zeichennutzer.

12.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Qualitätskontrolle beim Hersteller / Zeichennutzer festgestellt, so wird durch den VDW eine Wiederholungsprüfung festgelegt und Art und Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt.

Die Kosten trägt der Hersteller / Zeichennutzer.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Fremdüberwachung als nicht bestanden.

Das weitere Vorgehen regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen für die Nutzung des CFQ-Siegels.

13. Zusätzliche Bestimmungen

Die Strafen für die Verletzung der CFQ-Qualitätsregeln richten sich nach den aktuellen Vorgaben der FEFCO CFQ Rules (siehe Kapitel 16) in der jeweils aktuellen Ausgabe (siehe www.fefco.org).

14. Beschreibung der Qualitätskontrolle (Fremd- und Eigenüberwachung)

Die Qualitätskontrolle wird ausschließlich an neuen, unbenutzten Steigen durchgeführt.

Die Probenahme erfolgt nach der FEFCO-Prüfmethode Nr. 1 zufällig, aber im oberen Bereich der Palette. Die Muster werden ordnungsgemäß verpackt und als Rückstellmuster aufbewahrt bzw. in das vom VDW bestimmte Prüflabor transportiert.

Das Aufrichten und Verkleben kann mechanisch oder manuell erfolgen. Es gelten die Richtlinien des Herstellers / Zeichennutzers.

Im Anschluss an das Aufrichten und Verkleben werden die Steigen für 48 Stunden bei 23 °C und 50 % r. F. klimatisiert.

Steigen, die das CFQ-Siegel tragen, werden auf die folgenden Eigenschaften untersucht:

Stauchprüfung (Box Compression Test (BCT))
Statische Bodendurchbiegung (Static Bottom Deflection)
Bestimmung des Wasserabsorptionsvermögens nach Cobb (optional)

14.1 Stauchprüfung

Die Stauchprüfung wird an klimatisierten Steigen nach DIN 55440-1 oder FEFCO Prüfmethode Nr. 50 durchgeführt.

Es werden 3 Steigen einzeln geprüft.

Dabei muss jeder der 3 Einzelwerte (BCT-Wert in kN) gleich oder größer dem festgelegten BCT-Wert aus Tabelle 2 für den jeweiligen Steigentyp sein.

14.2 Statische Bodendurchbiegung

Die statische Bodendurchbiegung nach FEFCO Prüfmethode Nr. 56 ist verpflichtend für Steigen der Abmessung 600 mm x 400 mm zu ermitteln.

Durch das Verfahren wird die Durchbiegung des Steigenbodens einer Steige unter Last bei der Stapelung simuliert.

Die statische Bodendurchbiegung wird an jeweils 3 klimatisierten Steigen ermittelt. Die zu prüfende Steige wird mit dem 1,5-fachen Gewicht des maximalen Füllgewichts mit Original- oder Ersatzfüllgut befüllt und für 10 Min. belastet.

Dabei darf die maximale Durchbiegung des Steigenbodens 15 mm nicht überschreiten.

14.3 Bestimmung des Wasserabsorptionsvermögens nach Cobb

Das Wasserabsorptionsvermögen nach Cobb wird nach DIN EN ISO 535 oder FEFCO Prüfmethode Nr. 7 ermittelt. Die Eigenschaft ist nicht verpflichtend zu messen und wird im Bedarfsfall durch Einzelvereinbarungen zwischen Hersteller / Zeichennutzer und Kunde festgelegt.

Die Festlegung und Messung des Wasserabsorptionsvermögens nach Cobb wird für spezifische Anforderungen empfohlen (Cobb $_{1800}$ auf der Innenseite der Steigen).

14.4 Anforderungen an den Hersteller / Zeichennutzer

Der Hersteller / Zeichennutzer muss eine geeignete Eigenüberwachung der Produktion sicherstellen (intern oder extern). Vor Beginn der Auslieferung muss jede Produktion mittels der Eigenüberwachung überprüft werden. Werden die Anforderungen nach Tabelle 2 nicht eingehalten, dürfen die Steigen das CFQ-Siegel nicht tragen.

Vor der Freigabe sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

Bestimmung der Abmessungen
Visuelle Prüfung
Beschaffenheit der Verbindungen (falls möglich)
Richtigkeit, Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung
Anforderungen bezüglich des CFQ-Steigentyps (BCT, Bottom Bending, FEFCO-CF, Wasserabsorptionsvermögen (optional))

Von jeder Fertigung ist eine für die vorgeschriebenen Prüfungen ausreichende Menge an Rückstellmustern zu nehmen und unter geeigneten Bedingungen zu lagern (siehe Kapitel 10). Die Rückstellmuster der jeweils letzten vier Fertigungen sind chronologisch bis zur folgenden Fremdüberwachung vorrätig zu halten.

15. Bedingungen für die Nutzung von Steigen mit dem CFQ-Siegel

Die CFQ-Steigen werden zweimal jährlich von einem durch den VDW bestimmten, unabhängigen Prüflabor sowie vom Hersteller / Zeichennutzer im Rahmen der Eigenüberwachung überprüft. Der Kunde hat die im Folgenden beschriebenen Bedingungen einzuhalten, um die Leistungsfähigkeit der Steige bis zum Handel bzw. Zielort zu bewahren:

- Bis zum Einsatz müssen die Steigen (Zuschnitt oder aufgerichtet) unter geeigneten Lagerbedingungen (siehe Kapitel 10) gelagert werden. Die Lagerdauer darf 6 Monate nicht überschreiten.
- Die Steige darf bei der Handhabung nicht beschädigt werden.
- Zwischen Kunde / Verwender und Hersteller / Zeichennutzer müssen die Bedingungen zum Aufrichten und Verkleben inkl. eingesetzter Klebemittel, Verfahren und Einstellungen vereinbart sein.
- Das maximale Füllgutgewicht der Steige, angegeben im CFQ-Siegel, wird nicht überschritten.
- Die Stapelhöhe, ohne Palette, beträgt maximal 2000 mm.
- Die Zeit, in der die Steigen palettiert sind – vom Füllen bis zum Erreichen des Zielortes – muss mit der Lieferklasse, die auf dem CFQ-Siegel gezeigt ist, übereinstimmen.
- Angemessene Temperatur- und Feuchtebedingungen, wie für das entsprechende Füllgut erforderlich, sollten durchgehend bis zum Zielort beibehalten werden. Die Unterbrechung der Kühlkette oder andere Umstände, die zur Wasserkondensation führen, müssen verhindert werden.

Die Steigen sind für den einmaligen Gebrauch ausgelegt. Bei mehrmaligem Gebrauch erlischt das CFQ-Siegel.

16. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Nutzung des CFQ-Siegels

Grundlage
Die Grundlage für das CFQ-Siegel sind die Common Footprint Quality Rules der FEFCO sowie die CFQ-Qualitätsregeln für Obst- und Gemüsesteigen des VDW.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt und an die Anforderungen der Logistik und der Marktteilnehmer ergänzt und weiterentwickelt.

16.1 Zeichennutzung

Der Hersteller / Zeichennutzer der Steigen, nachfolgend die Zeichennehmerin, erhält das Recht, das oben beschriebene CFQ-Siegel zur Kennzeichnung von Verpackungen (Steigen) für den Transport von Obst- und Gemüse (nachfolgend Lizenzprodukte) zu nutzen.

Lizenzprodukte sind ausschließlich Obst- und Gemüsesteigen, die in Kapitel 3 und 11 beschrieben sind.

Die Zeichennehmerin ist nicht berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung an Dritte zu lizensieren oder zu übertragen.

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbands der Wellpappen-Industrie e. V., Hilpertstr. 22, 64295 Darmstadt, zu richten.

16.2 Verwendung des CFQ-Siegels

Das CFQ-Siegel ist in gut sichtbarer Weise auf den Lizenzprodukten aufzubringen. Dabei müssen die Abmessungen, die Schriftart und -größe sowie der Inhalt des Siegels entsprechend den CFQ-Qualitätsregeln Kapitel 8 eingehalten werden.

Die Verwendung des CFQ-Siegels in der Werbung oder bei sonstigen Aktionen durch die Zeichennehmerin erfolgt in eigener Verantwortung. Dabei hat die Zeichennehmerin sicherzustellen, dass das CFQ-Siegel nur in Verbindung zu dem Lizenzprodukt verwendet wird.

16.3 Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle

Die Lizenzprodukte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, welche in Kapitel 11 beschrieben sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch regelmäßige technische Qualitätskontrollen sichergestellt, welche im Auftrag des VDW durch ein unabhängiges, akkreditiertes Prüflabor durchgeführt werden und in Kapitel 13 dargestellt sind.

Sofern die Verklebung und Aufrichtung der Lizenzprodukte nicht bei der Zeichennehmerin selbst, sondern bei Dritten (Abnehmer / Abfüller) erfolgt, ist im Interesse der Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen an Lagerung, Verklebung und Aufrichtung auch durch diese vollständig eingehalten und dokumentiert werden. Dies kann z. B. mittels geeigneter Zusatzvereinbarungen erfolgen.

16.4 Gewährleistungsausschluss

Dem VDW sind keine der Eintragung und Benutzung des CFQ-Siegels entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Verwendung des CFQ-Siegels keine Rechte Dritter verletzt werden.

16.5 Haftung, Freistellung, Versicherung

16.5.1
Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet der VDW nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (i.S.v. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt wurde. Andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Falle vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist generell ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

16.5.2
Die Zeichennehmerin verpflichtet sich, den VDW von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen, welche sich als Folge der Verwendung des CFQ-Siegels durch die Zeichennehmerin und / oder im Zusammenhang der Abwicklung dieses Zeichennutzungsvertrages ergeben können. Diese Freistellung gilt unabhängig davon, ob den VDW Verschulden oder Mitverschulden trifft.

16.5.3
Die Zeichennehmerin hat sich in angemessenen Umfang gegen Haftpflichtrisiken, insbesondere im Bereich der Produkthaftung, zu versichern. Der Versicherungsschutz der entsprechenden Police hat den VDW als Mitversicherten zu umfassen und ist während der Laufzeit dieses Zeichennutzungsvertrages sowie mindestens 3 Jahre darüber hinaus aufrecht zu erhalten. Der bestehende Versicherungsschutz ist dem VDW auf Verlangen nachzuweisen.

16.6 Lizenzgebühr

Die Teilnahme am CFQ-Standard und die Nutzung des Siegels sind für Mitglieder des VDW in den Mitgliedsbeiträgen enthalten. Nichtmitglieder zahlen eine laufende Lizenzgebühr, die in Abhängigkeit der teilnehmenden Werke und dem Absatz (Gesamtabsatz in Tonnen) berechnet wird.

16.7 Abrechnung (für Nichtmitglieder)

Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals wird die Zeichennehmerin dem VDW eine Abrechnung über den Gesamtabsatz des Quartals erteilen sowie die sich daraus ergebende Lizenzgebühr an den VDW abführen.

16.8 Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Marke durch die Zeichennehmerin

Wird die Zeichennehmerin durch einen Dritten wegen der Benutzung des CFQ-Siegels in Anspruch genommen, so hat sie den VDW hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, den VDW nach besten Kräften im Rahmen der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

16.9 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihr in Durchführung dieses Vertrages mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln.

16.10 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

16.11 Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

16.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz des VDW (Darmstadt).

16.13 Ahndung von Verstößen

Werden von dem Auditor des unabhängigen Prüflabors oder dem VDW Mängel oder Verstöße in der Einhaltung der CFQ-Qualitätsregeln festgestellt, schlägt er dem CFQ-Lenkungsausschuss Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes durch die FEFCO CFQ-Rules festgelegt:

Stufe 1
Unzureichende Eigenüberwachung

Erster Schritt: Verwarnung und Forderung nach zusätzlichen Überprüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung

Stufe 2
Nichterfüllung der technischen Anforderungen, wie durch Kapitel 3 und 9 und durch die FEFCO CFQ-Rules definiert. In diesem Fall werden folgende Schritte durchgeführt:

Erstes Mal: 2.000 € Strafe und zwei Überwachungen des entsprechenden Steigentyps im dem vom VDW bestimmten Prüflabor innerhalb eines Jahres (zusätzlich zum jährlichen Audit).

Zweites Mal: Zweite Nichterfüllung innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Nichterfüllung der technischen Anforderungen.

4.000 € Strafe und drei Überwachungen des entsprechenden Steigentyps im dem vom VDW bestimmten Prüflabor innerhalb eines Jahres (zusätzlich zum jährlichen Audit).

Drittes Mal: Dritte Nichterfüllung innerhalb von einem Jahr nach dem zweiten Mal.

8.000 € Strafe und zeitlich begrenzter Entzug des CFQ-Siegels für eine Zeitdauer von 24 Monaten für den entsprechenden Steigentyp (auf Basis einer Entscheidung des FEFCO CFQ Steering Committee).

Für das Wiedererlangen der Zeichennutzung muss die entsprechende Steige erneut zugelassen werden.

Bei weiteren Verstößen innerhalb von 3 Jahren, einschließlich des dritten Verstoßes, werden keine weiteren Strafen fällig. Das FEFCO CFQ Steering Committee behält sich vor, allen Steigentypen der Zeichennehmerin für 24 Monate das CFQ-Siegel zu entziehen.

Alle Strafen müssen an den VDW gezahlt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten kann die Zeichennehmerin beim VDW Beschwerde einlegen. Falls keine Einigung erlangt wird, fällt das FEFCO CFQ Steering Committee das abschließende Urteil.

Werden vom CFQ-Ausschuss Mängel bei der technischen Qualitätskontrolle festgestellt, so werden Ahndungsmaßnahmen in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes festgelegt:

1. Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung
2. Vermehrte Fremdüberwachung
3. Verwarnung
4. Vertragsstrafe bis zur Höhe von 5.000 Euro
5. Befristeter oder dauernder Entzug des CFQ-Siegels

Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Zeichennehmerinnen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Durchführungsbestimmungen verstoßen, wird das CFQ-Siegel befristet oder dauerhaft entzogen. Das gleiche gilt für Zeichennehmerinnen, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

Vor allen Maßnahmen sind die Betroffenen zu hören.

Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des CFQ-Ausschusses das CFQ-Siegel mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom CFQ-Ausschuss zu bestätigen.

Zeichennehmerinnen können gegen die Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim CFQ-Ausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der CFQ-Ausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten.

Ist das CFQ-Siegel entzogen worden, kann es frühestens nach 3 Monaten wieder verliehen werden. Dazu ist eine Zulassungsprüfung nötig, der CFQ-Ausschuss kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

Anhang

- Zeichennutzungsvertrag für die Verwendung des CFQ-Siegels
- Zusatzvereinbarung (Unverbindlicher Vorschlag des VDW)

ZEICHENNUTZUNGSVERTRAG
für die Verwendung des CFQ-Siegels

zwischen dem
Verband der Wellpappen-Industrie e.V.
- im folgenden **VDW** genannt -
und

_____

_____

- im folgenden **Zeichennehmerin** genannt -

PRÄAMBEL

Der VDW befasst sich mit der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Wellpappenindustrie und der Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen, technischen und sozialpolitischen Fragen. Dabei erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich des Verbandes auf die Herstellung von Wellpappe und Verpackungen sowie von anderen Erzeugnissen, für die insbesondere Wellpappe verwendet wird.

Das CFQ-Siegel ist eine Gemeinschaftsmarke, welche FEFCO (European Federation of Corrugated Board Manufacturers) beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum am 29.04.2016 angemeldet hat. Der VDW ist aufgrund eines Vertrages mit FEFCO berechtigt, Nutzungsrechte am CFQ-Siegel zu vergeben.

Das CFQ-Siegel kennzeichnet Obst- und Gemüsesteigen aus Wellpappe, die nach den Regeln der deutschen Common Footprint Quality (CFQ)-Qualitätsregeln des VDW angemeldet, hergestellt und überprüft wurden. Gegenstand des CFQ-Siegels ist die Sicherung einer gleichbleibenden Qualität der Steigen zum Schutz des Handelsguts Wellpappe sowie im Interesse des Schutzes der Rechte an dieser Marke.

Der VDW vergibt die Nutzungsrechte am CFQ-Siegel an Hersteller und Vertreiber (Zeichennehmer) von Steigen aus Wellpappe, die nach den Regeln der deutschen Common Footprint Quality Qualitätsregeln des VDW angemeldet, hergestellt und überprüft worden sind.

Die Zeichennehmerin beabsichtigt, ein Nutzungsrecht an dem CFQ-Siegel zu erwerben.

Die Vertragsparteien schließen den folgenden Nutzungsvertrag:

1. Zeichennutzung / Lizenzprodukte

Die Zeichennehmerin erhält das Recht, das in der aktuellen Ausgabe der deutschen CFQ-Qualitätsregeln (*nachfolgend CFQ-Regeln*), Kapitel 8, beschriebene CFQ-Siegel zur Kennzeichnung von Verpackungen (Steigen) für den Transport von Obst und Gemüse (nachfolgend: „Lizenzprodukte“) zu nutzen.

Lizenzprodukte sind ausschließlich Obst- und Gemüsesteigen, die in den CFQ-Regeln, Kapitel 3, beschrieben sind. Die Zeichennehmerin ist nicht berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung an Dritte zu lizenzieren oder zu übertragen.

2. Verwendung des CFQ-Siegels

Das CFQ-Siegel ist in gut sichtbarer Weise auf den Lizenzprodukten aufzubringen, wie in Kapitel 8 und 9 der CFQ-Regeln festgelegt.

Die Abmessungen, Steigenhöhen, maximalen Füllgutgewichte und Anforderungen sind den Kapiteln 3 und 11 der CFQ-Regeln zu entnehmen und zwingend einzuhalten.

Die Verwendung des CFQ-Siegels in der Werbung oder bei sonstigen Aktionen durch die Zeichennehmerin erfolgt in eigener Verantwortung. Dabei hat die Zeichennehmerin sicherzustellen, dass das CFQ-Siegel nur in Verbindung mit dem Lizenzprodukt verwendet wird.

3. Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle

Die Lizenzprodukte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, welche in Kapitel 11 und 15 der CFQ-Regeln definiert sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch regelmäßige Prüfungen sichergestellt, welche im Auftrag des VDW durch ein externes, akkreditiertes und unabhängiges Prüflabor durchgeführt werden und in Kapitel 12 bis 14 der CFQ-Regeln dargestellt sind.

Die Überwachung ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Qualitätskontrolle(n) werden der Zeichennehmerin durch die wfp GmbH in Rechnung gestellt.

Werden Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt, ist der VDW berechtigt und verpflichtet, gegenüber der Zeichennehmerin nach billigem Ermessen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Art und Umfang dieser Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Verstoßes und berücksichtigen die von FEFCO jeweils publizierten Sanktionen (vgl. „Penalties for violation“ (FEFCO CFQ-RULES) sowie Kapitel 13 der CFQ-Regeln).

Die Zeichennehmerin verpflichtet sich insoweit zur Zahlung angemessener Vertragsstrafen, die der VDW nach billigem Ermessen festsetzt und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Sofern die Verklebung und Aufrichtung der Lizenzprodukte nicht bei der Zeichennehmerin selbst, sondern bei Dritten (Abnehmer / Abfüller) erfolgt, ist im Interesse der Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen an Lagerung, Verklebung und Aufrichtung auch durch diese vollständig eingehalten und dokumentiert werden. Dies kann z. B. mittels geeigneter Vereinbarungen mit dem Abnehmer / Käufer erfolgen (vgl. dazu den unverbindlichen VDW-Vorschlag einer Zusatzvereinbarung, Anlage).

4. Gewährleistungsausschluss

Dem VDW sind keine der Eintragung und Benutzung des CFQ-Siegels entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Verwendung des CFQ-Siegels keine Rechte Dritter verletzt werden.

5. Haftung, Freistellung, Versicherung

5.1

Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet der VDW nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (i.S.v. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt wurde. Andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen.
Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Falle vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist generell ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzlich gehandelt wurde. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.2

Die Zeichennehmerin verpflichtet sich, den VDW von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen, welche sich als Folge der Verwendung des CFQ-Siegels durch die Zeichennehmerin und / oder im Zusammenhang der Abwicklung dieses Zeichennutzungsvertrages ergeben können. Diese Freistellung gilt unabhängig davon, ob den VDW Verschulden oder Mitverschulden trifft.

5.3

Die Zeichennehmerin hat sich in *angemessenem* Umfang gegen Haftpflichtrisiken, insbesondere im Bereich der Produkthaftung, zu versichern. Der Versicherungsschutz der entsprechenden Police hat den VDW als Mitversicherten zu umfassen und ist während der Laufzeit dieses Zeichennutzungsvertrages sowie mindestens 3 Jahre darüber hinaus aufrecht zu erhalten. **Der bestehende Versicherungsschutz ist dem VDW nachzuweisen.**

6. Lizenzgebühr

Die Zeichennehmerin zahlt eine laufende Lizenzgebühr, die vom VDW nach billigem Ermessen festgelegt wird und dort aktuell zu erfragen ist. Die Lizenzgebühr errechnet sich aus einem Grundbeitrag sowie einem umsatzabhängigen Beitrag auf Basis des Jahresumsatzes.

Mitglieder des VDW sind von der Zahlung der Lizenzgebühr freigestellt.

7. Abrechnung

Innerhalb eines Monats nach Anmeldung oder Ummeldung der zu produzierenden Steigen wird die Zeichennehmerin dem VDW eine Abrechnung über den Jahresumsatz erteilen sowie die sich daraus ergebende Lizenzgebühr an den VDW abführen.

8. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Marke durch die Zeichennehmerin

Wird die Zeichennehmerin durch einen Dritten wegen der Benutzung des CFQ-Siegels in Anspruch genommen, so hat sie den VDW hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, den VDW nach besten Kräften im Rahmen der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen in Durchführung dieses Vertrages mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln.

10. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11. Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz des VDW (Darmstadt).

Zeichennehmerin	**Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW)**
_____	_____
(Ort, Datum, Unterschrift)	(Ort, Datum, Unterschrift)

Stand 27.06.2017

Zusatzvereinbarung

– bei Lieferung von Obst- und Gemüsesteigen unter Verwendung des CFQ-Siegels und bei Verklebung / Aufrichtung der Steigen durch Abnehmer / Käufer („Abfüller“) –

Unverbindlicher Vorschlag des VDW

Diese Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit der aktuellen Ausgabe der VDW Qualitätsregeln für Obst- und Gemüsesteigen (CFQ-Regeln)

Stand 27.06.2017

Die Wellpappenindustrie

Zusatzvereinbarung

– bei Lieferung von Obst- und Gemüsesteigen unter Verwendung des CFQ-Siegels und bei Verklebung / Aufrichtung der Steigen durch Abnehmer / Käufer („Abfüller“) –

Der Hersteller / Verkäufer beabsichtigt, den Abnehmer / Käufer mit Obst- und Gemüsesteigen aus Wellpappe zu beliefern. Dabei handelt es sich um Produkte, welche mit dem CFQ-Siegel gekennzeichnet sind und den damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu entsprechen haben.

1. Gegenstand der Zusatzvereinbarung / AGB des Herstellers / Verkäufers

Diese Zusatzvereinbarung gilt neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers / Verkäufers und ergänzt diese im Zusammenhang der Lieferung von Obst- und Gemüsesteigen aus Wellpappe, welche mit dem CFQ-Siegel gekennzeichnet sind.
Sie dient dazu, die Einhaltung der für die Nutzung des CFQ-Siegels vorausgesetzten Qualitätsanforderungen zu gewährleisten.

2. Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen des CFQ-Siegels sind in den Qualitätsregeln für Obst- und Gemüsesteigen (Deutschland) des VDW definiert (siehe aktuelle Ausgabe der VDW CFQ-Regeln). Der Abnehmer / Käufer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen des CFQ-Siegels im Hinblick auf Lagerung, Verklebung und Aufrichtung eingehalten und vollständig dokumentiert werden.

3. Freistellung

Der Abnehmer / Käufer verpflichtet sich, den Hersteller / Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen, die sich als Folge von fehlerhafter Lagerung, Verklebung und / oder Aufrichtung ergeben können. Diese Freistellung gilt unabhängig davon, ob den Hersteller / Verkäufer selbst Verschulden oder Mitverschulden im Rahmen des schädigenden Ereignisses trifft.

Abnehmer / Käufer	Hersteller / Verkäufer
_____	_____
(Ort, Datum, Unterschrift)	(Ort, Datum, Unterschrift)